

## III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## RAT

## GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 11/2008

vom Rat festgelegt am 28. Februar 2008

im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

(2008/C 122 E/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierzu muss die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen erlassen.
- (2) Das Prinzip des Zugangs zum Recht ist von grundlegender Bedeutung; im Hinblick auf die Erleichterung eines besseren Zugangs zum Recht hat der Europäische Rat die Mitgliedstaaten auf seiner Tagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 aufgefordert, alternative außergerichtliche Verfahren zu schaffen.
- (3) Im Mai 2000 nahm der Rat Schlussfolgerungen über alternative Streitbelegungsverfahren im Zivil- und Handelsrecht an, in denen er festhielt, dass die Aufstellung

grundlegender Prinzipien in diesem Bereich einen wesentlichen Schritt darstellt, der die Entwicklung und angemessene Anwendung außergerichtlicher Streitbelegungsverfahren in Zivil- und Handelssachen und somit einen einfacheren und verbesserten Zugang zum Recht ermöglichen soll.

- (4) Im April 2002 legte die Kommission ein Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht vor, in dem die bestehende Situation im Bereich der alternativen Verfahren der Streitbeilegung in der Europäischen Union darlegt wird und mit dem umfassende Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und interessierten Parteien über mögliche Maßnahmen zur Förderung der Nutzung der Mediation eingeleitet werden.
- (5) Das Ziel der Sicherstellung eines besseren Zugangs zum Recht als Teil der Strategie der Europäischen Union zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte den Zugang sowohl zu gerichtlichen als auch zu außergerichtlichen Verfahren der Streitbeilegung umfassen. Diese Richtlinie sollte insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit von Mediationsdiensten zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.
- (6) Die Mediation kann durch auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen bieten. Vereinbarungen, die im Mediationsverfahren erzielt wurden, werden eher freiwillig eingehalten und wahren eher eine wohlwollende und zukunftsfähige Beziehung zwischen den Parteien. Diese Vorteile werden in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen noch deutlicher.
- (7) Um die Nutzung der Mediation weiter zu fördern und sicherzustellen, dass die Parteien, die die Mediation in Anspruch nehmen, sich auf einen vorhersehbaren rechtlichen Rahmen verlassen können, ist es erforderlich, Rahmenregeln einzuführen, in denen insbesondere die wesentlichen Aspekte des Zivilprozessrechts behandelt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 286 vom 17.11.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 (Abl. C 27 E vom 31.1.2008, S. 129), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Februar 2008 und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (8) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten nur für die Mediation bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten gelten; den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen auch auf interne Mediationsverfahren anzuwenden.
- (9) Diese Richtlinie sollte dem Einsatz moderner Kommunikationstechnologien im Mediationsverfahren in keiner Weise entgegenstehen.
- (10) Diese Richtlinie sollte für Verfahren gelten, bei denen zwei oder mehr Parteien einer grenzüberschreitenden Streitigkeit mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine gütliche Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen. Sie sollte für Zivil- und Handelssachen gelten. Sie sollte jedoch nicht für Rechte und Pflichten gelten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht selbst verfügen können. Derartige Rechte und Pflichten finden sich besonders häufig im Familienrecht und im Arbeitsrecht.
- (11) Diese Richtlinie sollte weder für vorvertragliche Verhandlungen gelten noch für schiedsrichterliche Verfahren, wie beispielsweise bestimmte gerichtliche Schlichtungsverfahren, Verbraucherbeschwerdeverfahren, Schiedsverfahren oder Schiedsgutachten, noch für Verfahren, die von Personen oder Stellen abgewickelt werden, die eine förmliche Empfehlung zur Streitbeilegung abgeben, unabhängig davon, ob diese rechtlich verbindlich ist oder nicht.
- (12) Diese Richtlinie sollte für Fälle gelten, in denen ein Gericht die Parteien auf die Mediation verweist oder in denen nach nationalem Recht die Mediation vorgeschrieben ist. Ferner sollte diese Richtlinie dort, wo nach nationalem Recht ein Richter als Mediator tätig werden kann, auch für die Mediation durch einen Richter gelten, der nicht für ein Gerichtsverfahren in der oder den Streitsachen zuständig ist. Diese Richtlinie sollte sich jedoch nicht auf Bemühungen zur Streitbeilegung durch das angerufene Gericht oder den angerufenen Richter im Rahmen des Gerichtsverfahrens über die betreffende Streitsache oder auf Fälle erstrecken, in denen das befassende Gericht oder der befassende Richter eine sachkundige Person zur Unterstützung oder Beratung heranzieht.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Mediation sollte ein auf Freiwilligkeit beruhendes Verfahren in dem Sinne sein, dass die Parteien selbst für das Verfahren verantwortlich sind und es nach ihrer eigenen Vorstellung organisieren und jederzeit beenden können. Nach nationalem Recht sollte es den Gerichten jedoch möglich sein, Fristen für ein Mediationsverfahren zu setzen. Außerdem sollten die Gerichte die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation hinweisen können, wann immer dies zweckmäßig ist.
- (14) Diese Richtlinie sollte nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Inanspruchnahme der Mediation verpflichtend oder mit Anreizen oder Sanktionen verbunden ist, unberührt lassen, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht daran hindern, ihr Recht auf Zugang zum Rechtssystem wahrzunehmen. Ebenso sollte diese Richtlinie bestehende, auf Selbstverantwortlichkeit der Parteien beruhende Mediationssysteme unberührt lassen, insoweit sie Aspekte betreffen, die nicht unter diese Richtlinie fallen.
- (15) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte in dieser Richtlinie angegeben werden, welcher Zeitpunkt für die Feststellung maßgeblich ist, ob eine Streitigkeit, die die Parteien durch Mediation beizulegen versuchen, eine grenzüberschreitende Streitigkeit ist. Wurde keine schriftliche Vereinbarung getroffen, so sollte davon ausgegangen werden, dass die Parteien zu dem Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Mediation zustimmen, zu dem sie spezifische Schritte unternehmen, um das Mediationsverfahren einzuleiten.
- (16) Um das nötige gegenseitige Vertrauen in Bezug auf die Vertraulichkeit, die Wirkung auf Verjährungsfristen sowie die Anerkennung und Vollstreckung von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Aus- und Fortbildung von Mediatoren und die Einrichtung wirksamer Mechanismen zur Qualitätskontrolle in Bezug auf die Erbringung von Mediationsdiensten mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln fördern.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten derartige Mechanismen festlegen, die auch den Rückgriff auf marktgestützte Lösungen einschließen können, aber sie sollten nicht verpflichtet sein, diesbezüglich Finanzmittel bereitzustellen. Die Mechanismen sollten darauf abzielen, die Flexibilität des Mediationsverfahrens und die Autonomie der Parteien zu wahren und sicherzustellen, dass die Mediation auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise durchgeführt wird. Die Mediatoren sollten auf den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren hingewiesen werden, der im Internet auch der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollte.
- (18) Im Bereich des Verbraucherschutzes hat die Kommission eine förmliche Empfehlung<sup>(1)</sup> mit Mindestqualitätskriterien angenommen, die an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen ihren Nutzern bieten sollten. Alle Mediatoren oder Organisationen, die in den Anwendungsbereich dieser Empfehlung fallen, sollten angehalten werden, die Grundsätze der Empfehlung zu beachten. Um die Verbreitung von Informationen über diese Einrichtungen zu erleichtern, sollte die Kommission eine Datenbank über außergerichtliche Verfahren einrichten, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten die Grundsätze der genannten Empfehlung erfüllen.
- (19) Die Mediation sollte nicht als geringerwertige Alternative zu Gerichtsverfahren in dem Sinne betrachtet werden, dass die Einhaltung von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen vom guten Willen der Parteien abhinge. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Parteien einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung veranlassen können, dass der Inhalt

<sup>(1)</sup> Empfehlung 2001/310/EG der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen (ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56).

- der Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. Ein Mitgliedstaat sollte es nur dann ablehnen können, eine Vereinbarung vollstreckbar zu machen, wenn deren Inhalt seinem Recht, einschließlich seinem Internationalen Privatrecht, zuwiderläuft oder die Vollstreckbarkeit des Inhalts der spezifischen Vereinbarung in seinem Recht nicht vorgesehen ist. Dies könnte der Fall sein, wenn die in der Vereinbarung bezeichnete Verpflichtung ihrem Wesen nach nicht vollstreckungsfähig ist.
- (20) Der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung, die in einem Mitgliedstaat vollstreckbar gemacht wurde, sollte gemäß dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht oder nationalen Recht in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden. Dies könnte beispielsweise auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>(1)</sup> oder der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung<sup>(2)</sup> erfolgen.
- (21) In der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist ausdrücklich vorgesehen, dass Vereinbarungen zwischen den Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem sie geschlossen wurden, vollstreckbar sein müssen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar sein sollen. In Fällen, in denen der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung über eine familienrechtliche Streitigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Vereinbarung geschlossen und ihre Vollstreckbarkeit beantragt wurde, nicht vollstreckbar ist, sollte diese Richtlinie die Parteien daher nicht dazu veranlassen, das Recht dieses Mitgliedstaats zu umgehen, indem sie ihre Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar machen lassen.
- (22) Die Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Vollstreckung von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen sollten von dieser Richtlinie unberührt bleiben.
- (23) Die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens ist wichtig und daher sollte in dieser Richtlinie ein Mindestmaß an Kompatibilität der zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit der Mediation in nachfolgenden zivil- und handelsrechtlichen Gerichts- oder Schiedsverfahren vorgesehen werden.
- (24) Um die Parteien dazu anzuregen, die Mediation in Anspruch zu nehmen, sollten die Mitgliedstaatsengewährleisten, dass ihre Regeln über Verjährungsfristen die Parteien bei einem Scheitern der Mediation nicht daran hindern, ein Gericht oder ein Schiedsgericht anzurufen. Die Mitgliedstaaten sollten dies sicherstellen, auch wenn mit dieser Richtlinie die nationalen Regeln über Verjährungsfristen nicht harmonisiert werden. Die Bestimmungen über Verjährungsfristen in von den Mitgliedstaaten umgesetzten internationalen Übereinkünften, z. B. im Bereich
- des Verkehrsrechts, sollten von dieser Richtlinie nicht berührt werden.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten darauf hinwirken, dass der breiten Öffentlichkeit Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden, wie mit Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, Kontakt aufgenommen werden kann. Sie sollten ferner die Angehörigen der Rechtsberufe dazu anregen, ihre Mandanten über die Möglichkeit der Mediation zu unterrichten.
- (26) Nach Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>(3)</sup> werden die Mitgliedstaaten angehalten, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufstellen, aus denen im Rahmen des Möglichen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen.
- (27) Diese Richtlinie soll der Förderung der Grundrechte dienen und berücksichtigt die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (28) Da das Ziel dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (29) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.
- (30) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Ziel und Anwendungsbereich

1. Ziel dieser Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 (ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

2. Diese Richtlinie gilt bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten für Zivil- und Handelssachen, nicht jedoch für Rechte und Pflichten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht verfügen können. Sie gilt insbesondere nicht für Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“).

3. In dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

#### Artikel 2

##### Grenzüberschreitende Streitigkeiten

1. Eine grenzüberschreitende Streitigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien zu dem Zeitpunkt, zu dem

- a) die Parteien vereinbaren, die Mediation zu nutzen, nachdem die Streitigkeit entstanden ist;
- b) die Mediation von einem Gericht angeordnet wird;
- c) nach nationalem Recht eine Pflicht zur Nutzung der Mediation entsteht; oder
- d) eine Aufforderung an die Parteien im Sinne des Artikels 5 ergeht.

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem einer der anderen Parteien hat.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 ist eine grenzüberschreitende Streitigkeit im Sinne der Artikel 7 und 8 auch eine Streitigkeit, bei der nach einer Mediation zwischen den Parteien ein Gerichts- oder ein Schiedsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen eingeleitet wird, in dem die Parteien zu dem in Absatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

3. Der Wohnsitz im Sinne der Absätze 1 und 2 bestimmt sich nach den Artikeln 59 und 60 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

#### Artikel 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Mediation“ ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen. Dieses Verfahren kann von den Parteien eingeleitet oder von einem Gericht vorgeschlagen oder angeordnet werden oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben sein;

Es schließt die Mediation durch einen Richter ein, der nicht für ein Gerichtsverfahren in der betreffenden Streitsache

zuständig ist. Nicht eingeschlossen sind Bemühungen zur Streitbeilegung des angerufenen Gerichts oder Richters während des Gerichtsverfahrens über die betreffende Streitsache;

- b) „Mediator“ eine dritte Person, die ersucht wird, eine Mediation auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise durchzuführen, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Beruf in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Art und Weise, in der sie für die Durchführung der Mediation benannt oder mit dieser betraut wurde.

#### Artikel 4

##### Sicherstellung der Qualität der Mediation

1. Die Mitgliedstaaten fördern mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten.

2. Die Mitgliedstaaten fördern die Aus- und Fortbildung von Mediatoren, um sicherzustellen, dass die Mediation für die Parteien wirksam, unparteiisch und sachkundig durchgeführt wird.

#### Artikel 5

##### Inanspruchnahme der Mediation

1. Ein Gericht, das mit einer Klage befasst wird, kann gegebenenfalls und unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Parteien auffordern, die Mediation zur Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen. Das Gericht kann die Parteien auch auffordern, an einer Informationsveranstaltung über die Nutzung der Mediation teilzunehmen, wenn solche Veranstaltungen durchgeführt werden und leicht zugänglich sind.

2. Diese Richtlinie lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt, nach denen die Inanspruchnahme der Mediation vor oder nach Einleitung eines Gerichtsverfahrens verpflichtend oder mit Anreizen oder Sanktionen verbunden ist, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht daran hindern, ihr Recht auf Zugang zum Gerichtssystem wahrzunehmen.

#### Artikel 6

##### Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Parteien — oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen — beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung wird vollstreckbar gemacht, es sei denn, in dem betreffenden Fall steht der Inhalt der Vereinbarung dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, entgegen oder das Recht dieses Mitgliedstaats sieht die Vollstreckbarkeit des Inhalts nicht vor.

2. Der Inhalt der Vereinbarung kann von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle durch ein Urteil oder eine Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, vollstreckbar gemacht werden.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Gerichte oder sonstigen öffentlichen Stellen zuständig sind, einen Antrag nach den Absätzen 1 und 2 entgegenzunehmen.

4. Die Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung einer nach Absatz 1 vollstreckbar gemachten Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat werden durch diesen Artikel nicht berührt.

#### Artikel 7

### Vertraulichkeit der Mediation

1. Da die Mediation in einer Weise erfolgen soll, die die Vertraulichkeit wahrt, gewährleisten die Mitgliedstaaten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, dass weder Mediatoren noch in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundene Personen gezwungen sind, in Gerichts- oder Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen Aussagen zu Informationen zu machen, die sich aus einem Mediationsverfahren oder im Zusammenhang mit einem solchen ergeben, es sei denn,

- a) dies ist aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats geboten, um insbesondere den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten oder eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden; oder
- b) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung ist zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich.

2. Absatz 1 steht dem Erlass strengerer Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zum Schutz der Vertraulichkeit der Mediation nicht entgegen.

#### Artikel 8

### Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, die eine Streitigkeit im Wege der Mediation beizulegen versucht haben, im Anschluss daran nicht durch das Ablaufen der Verjährungsfristen während des Mediationsverfahrens daran gehindert werden, ein Gerichts- oder Schiedsverfahren hinsichtlich derselben Streitigkeit einzuleiten.

2. Bestimmungen über Verjährungsfristen in internationalen Übereinkommen, denen Mitgliedstaaten angehören, bleiben von Absatz 1 unberührt.

#### Artikel 9

### Information der breiten Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten fördern mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln, insbesondere über das Internet, die Bereitstellung

von Informationen für die breite Öffentlichkeit darüber, wie mit Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, Kontakt aufgenommen werden kann.

#### Artikel 10

### Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Die Kommission macht die Angaben über die zuständigen Gerichte und öffentlichen Stellen, die ihr die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 3 mitteilen, mit allen geeigneten Mitteln öffentlich zugänglich.

#### Artikel 11

### Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ... (\*) einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In dem Bericht wird auf die Entwicklung der Mediation in der gesamten Europäischen Union sowie auf die Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten eingegangen. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie beizufügen.

#### Artikel 12

### Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen vor dem ... (\*\*) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen; hiervon ausgenommen ist Artikel 10, dem spätestens bis zum ... (\*\*\*) nachzukommen ist. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den entsprechenden Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(\*) 8 Jahre nach dem Tag der Annahme dieser Richtlinie.

(\*\*) 3 Jahre nach dem Tag der Annahme dieser Richtlinie.

(\*\*\*) 30 Monate nach dem Tag der Annahme dieser Richtlinie.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 14*

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 13*

Geschehen zu ...

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*In Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

...

...

---

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Oktober 2004 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen unterbreitet.
2. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Tagung vom 1./2. Dezember 2005 das vom Ausschuss für Zivilrecht (alternative Streitbeilegung) erzielte Einvernehmen zur Kenntnis genommen <sup>(1)</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 29. März 2007 seine Stellungnahme zu dem Vorschlag in erster Lesung angenommen <sup>(2)</sup>.
4. Der Ausschuss für Zivilrecht (alternative Streitbeilegung) hat die Abänderungen des Europäischen Parlaments am 13. April 2007 geprüft. Im Lichte dieser Prüfung wurde eine konsolidierte Fassung des Vorschlags ausgearbeitet, die sodann in mehreren Sitzungen erörtert und in einigen Punkten umformuliert wurde.
5. Der AStV hat am 3. Oktober 2007 einen aus den Beratungen des Ausschusses hervorgegangenen Kompromisstext <sup>(3)</sup> als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament gebilligt, um in zweiter Lesung eine Einigung zu erzielen.
6. Bei den darauf folgenden Kontakten mit dem Europäischen Parlament wurden eine Reihe von Änderungen am Kompromisstext vereinbart. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 8./9. November 2007 eine politische Einigung über diese neue Fassung <sup>(4)</sup> erzielt. Das Europäische Parlament hat bei dieser Gelegenheit bestätigt, dass es den Text akzeptieren könne.
7. Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt am 28. Februar 2008 einstimmig festgelegt.

### II. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

8. Der Gemeinsame Standpunkt des Rates entspricht dem Wortlaut der politischen Einigung vom November 2007, der das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Parlament im Anschluss an die vom Europäischen Parlament in erster Lesung angenommene Stellungnahme widerspiegelte.
- A. Abänderungen 1 bis 11 betreffend die Erwägungsgründe**
9. Der Rat hat die Abänderungen 1-11 inhaltlich weitestgehend übernommen; zahlreiche dieser Abänderungen wurden jedoch unter Berücksichtigung des endgültigen Wortlauts und Aufbaus des Richtlinienentwurfs umformuliert und umgestellt.
  10. Der Rat hat die Abänderung 2 nicht übernommen, jedoch in Erwägungsgrund 18 eine Bezugnahme auf die in der Abänderung erwähnte Empfehlung der Kommission beibehalten. Der Abänderung 4 wird in Erwägungsgrund 8 Rechnung getragen, jedoch in knapper gefasster Form. Der letzte Satz der Abänderung 6 wurde gestrichen, da der Rat den im Dezember 2005 vereinbarten Wortlaut von Artikel 7a (Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunkts) beibehalten hat. Die Abänderung 10 wurde dem Inhalt nach in Erwägungsgrund 17 übernommen, jedoch ohne die spezifischen Bezugnahmen auf die Empfehlungen der Kommission; dasselbe gilt für den Verweis auf die Veröffentlichung des Europäischen Verhaltenskodexes für Mediatoren.
  11. Der Rat hat einige neue Erwägungsgründe zur eingehenderen Erläuterung bestimmter Aspekte des Richtlinienentwurfs eingefügt. Er wollte dem Umstand Rechnung tragen, dass moderne Kommunikationstechnologien im Mediationsverfahren zwangsläufig zunehmend zum Einsatz kommen werden, und hat daher Erwägungsgrund 9 eingefügt, der diesen Aspekt behandelt. Der Rat wollte auch deutlich machen, dass der Richtlinienentwurf keine Vollstreckungsvorschriften festlegt und dass die derzeitigen Vollstreckungsvorschriften der Mitgliedstaaten daher von der Richtlinie unberührt bleiben (Erwägungsgrund 22). Im Hinblick auf die Einhaltung der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung hat der Rat schließlich Erwägungsgrund 26 aufgenommen, in dem die Mitgliedstaaten angehalten werden, bei der Umsetzung der Richtlinie Entsprechungstabellen aufzustellen.

<sup>(1)</sup> 15043/05 JUSTCIV 217 CODEC 1102.

<sup>(2)</sup> 8117/1/07 REV 1 CODEC 312 JUSTCIV 76.

<sup>(3)</sup> 13290/07 JUSTCIV 243 CODEC 1000.

<sup>(4)</sup> 14316/07 JUSTCIV 278 CODEC 1130.

**B. Abänderungen 12 bis 34 betreffend die Artikel**

12. Der Rat hat die Abänderungen 12, 13 und 14 in Bezug auf Artikel 1, die weitgehend den im Dezember 2005 vereinbarten Wortlaut aufgreifen, übernommen. Die vorgeschlagene Streichung des ersten Satzes von Absatz 2 wurde jedoch nicht akzeptiert, vielmehr wurde die Ausnahme gegenüber dem Gemeinsamen Standpunkt wie folgt umformuliert: „nicht jedoch für Rechte und Pflichten, über die die Parteien nach dem einschlägigen anwendbaren Recht nicht verfügen können“. Diese Bestimmung wurde außerdem in Erwägungsgrund 10 näher ausgeführt.
13. Der Rat hat die Abänderung 15 betreffend einen neuen Artikel über den grenzüberschreitenden Charakter der Richtlinie zwar inhaltlich übernommen, die Bestimmung jedoch bis zu einem gewissen Grad umformuliert. Er hat auch einen neuen Erwägungsgrund 15 zur näheren Erläuterung von Absatz 1 eingefügt.
14. Die Abänderungen 16 und 17 sind in den Wortlaut des derzeitigen Artikels 3 eingeflossen. Der Rat war damit einverstanden, dass im Text ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das Mediationsverfahren auf Freiwilligkeit beruht, und hat dies auch in Erwägungsgrund 13 hervorgehoben. Daher hielt der Rat die vom Europäischen Parlament in der Abänderung 21 vorgeschlagene Aufnahme eines neuen einschlägigen Absatzes für unnötig. Was den derzeitigen Artikel 3 Buchstabe b angeht, so hat der Rat beschlossen, den im Dezember 2005 vereinbarten Wortlaut beizubehalten, weil er seines Erachtens in ausreichendem Maße verdeutlicht, welchen Voraussetzungen ein Mediator für die Durchführung einer Mediation genügen muss.
15. Der Rat hat die Abänderung 18 in Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts übernommen, angenommen den vorgeschlagenen Absatz 3, den er für unannehmbar hielt.
16. Die Abänderungen 19 und 20 betreffend Artikel 3 (Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts), die dem im Dezember 2005 vereinbarten Wortlaut entsprechen, wurden gänzlich übernommen. Dies gilt auch für die Abänderungen 22 und 27 betreffend die Streichung von Bestimmungen.
17. Die Abänderungen 23 und 26 betreffend Artikel 5 (Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts) wurden vom Rat übernommen; Absatz 1 wurde geringfügig umformuliert, um die Klarheit des Textes zu verbessern.
18. Der Rat hat die Abänderung 28 größtenteils in Artikel 7 des Gemeinsamen Standpunkts übernommen. Er hat jedoch beschlossen, die im Dezember 2005 vereinbarte Fassung der Bestimmung beizubehalten. Der Rat hat also nicht akzeptiert, dass es den Parteien im Rahmen einer Mediation auch nicht möglich sein sollte, Informationen im Zusammenhang mit dem Mediationsverfahren zu offenbaren und dass sich dieses Verbot auch auf die Unterrichtung Dritter erstrecken sollte. Der Rat hat dadurch, dass er am Wortlaut des erzielten Einvernehmens festgehalten hat, auch beschlossen, die Mitgliedstaaten nicht dazu zu verpflichten sicherzustellen, dass alle Beteiligten an einem Mediationsverfahren noch nicht einmal aussageberechtigt sind.
19. Der Rat konnte die Abänderung 29 nicht akzeptieren, da sie seines Erachtens Bestimmungen enthält, die für eine Richtlinie zu detailliert sind. Er hat daher in Artikel 8 des Gemeinsamen Standpunkts den im Dezember 2005 vereinbarten Wortlaut beibehalten. Um die Bedeutung dieser Bestimmung hervorzuheben und den Anliegen des Europäischen Parlaments Rechnung zu tragen, hat der Rat allerdings einen neuen Erwägungsgrund 24 aufgenommen, aus dem unmissverständlich hervorgeht, dass den Mitgliedstaaten durch diese Bestimmung eine Ergebnisspflicht auferlegt wird. Die Abänderung 30 betreffend Absatz 2 dieses Artikels wurde vom Rat übernommen, der letzte Teil der Bestimmung wurde jedoch für unnötig befunden und daher aus der endgültigen Fassung gestrichen.
20. Der Rat hat die Abänderung 31 in den neuen Artikel 9 des Gemeinsamen Standpunkts und in den entsprechenden Erwägungsgrund 25 aufgenommen.
21. Die Abänderung 32 wurde vom Rat mit der Begründung abgelehnt, dass eine Veröffentlichung des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren im Amtsblatt nicht möglich ist, da er nicht offiziell angenommen wurde. Der Rat hat jedoch, wie unter Nummer 10 erwähnt, eine Bezugnahme auf den Verhaltenskodex in Erwägungsgrund 17 aufgenommen.

22. Die Abänderung 33, die eine Überprüfungsklausel enthält, wurde inhaltlich vom Rat übernommen und findet sich nunmehr umformuliert in Artikel 11 des Gemeinsamen Standpunkts wieder. Der Rat konnte den letzten Teil der vorgeschlagenen Überprüfungsklausel betreffend die Harmonisierung der Verjährungsfristen ebenso wenig akzeptieren wie die Abänderung 29 betreffend den Artikel zu demselben Thema. Diese spezifische Bestimmung war Gegenstand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der derzeitige Wortlaut war daher bereits abgesprochen.
23. Der Rat konnte die Abänderung 34 nicht akzeptieren, da die vorgeschlagene Umsetzung durch freiwillige Vereinbarungen aus rechtlichen Gründen unmöglich wäre. Um jedoch klarzustellen, dass bestehende auf Selbstverantwortlichkeit der Parteien beruhende Mediationsysteme beibehalten werden dürfen, soweit sie Aspekte behandeln, die nicht von der Richtlinie geregelt werden, wurde ein diesbezüglicher Satz in Erwägungsgrund 14 aufgenommen. Der Rat hat andere als die in Abänderung 34 vorgeschlagenen Umsetzungsfristen festgelegt. Den Mitgliedstaaten werden nunmehr 36 Monate ab dem Tag der Annahme belassen, um der Richtlinie nachzukommen, sie müssen der Kommission jedoch binnen 30 Monaten Informationen über die zuständigen Gerichte und öffentlichen Stellen zukommen lassen.

### III. FAZIT

24. Der Rat ist der Auffassung, dass der Gemeinsame Standpunkt einen ausgewogenen Text darstellt, der die mit dem Europäischen Parlament bei den Verhandlungen im Oktober 2007 erzielte Vereinbarung getreu wiedergibt.
-